

Bureau einfach zu den Akten gelegt worden. Für die Frage, in welchem Zeitpunkt das Hindernis gehoben worden sei, kommt es nicht, wie die Rekurrenten anzunehmen scheinen, darauf an, wann der Bürgerrat von der Zustellung des Urteils Kenntnis erhalten habe, sondern einzig darauf, wann der Anwalt, an welchen die Zustellung erfolgt war, diese Tatsache erfahren habe. Nun gibt derselbe in seiner Bernehmlassung an den Bürgerrat Marberg an, die Sache habe sich aufgeklärt, als er das Schreiben des Fürsprechers Stooß erhalten habe. Dieses letztere war aber, gemäß der Notiz des Bürgerrates Marberg, am 14. Juli an ihn abgeschickt worden, mußte also spätestens am 15. Juli in seinen Besitz gekommen sein. Hiernach ist die Wiederherstellung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen verlangt worden, denn das Wiederherstellungsgesuch wurde erst am 26. Juli zur Post gegeben. Demselben kann daher, weil es verspätet eingereicht worden ist, keine Folge gegeben werden. Es erscheint aber auch sachlich als unbegründet, indem von einem unverschuldeten Hindernis nach den Vorbringen der Rekurrenten nicht gesprochen werden kann. Der Umstand, daß, wie behauptet wird, ein Angestellter des Anwaltes der Beklagten das Urteil einfach zu den Akten gelegt hat, ohne diesem selbst Mitteilung von der Zustellung zu machen, oder die Berufungsfrist vorzumerken, entschuldigt den Anwalt nicht; denn er ist für das Verschulden seiner Angestellten in Ausübung ihrer geschäftlichen Obliegenheiten seinen Auftraggebern verantwortlich. Daß etwa das Versehen trotz aller erforderlichen Sorgfalt seitens des Anwaltes geschehen sei, haben die Rekurrenten nicht behauptet; etwas weiteres, als die erwähnte Zuschrift desselben an den Bürgerrat Marberg haben sie zur Unterstützung ihres Gesuches nicht vorgelegt; aus der Darstellung in dieser Zuschrift geht, wie bereits bemerkt, nicht hervor, daß das Hindernis ein unverschuldetes gewesen sei; es ist derselben nicht einmal zu entnehmen, ob der Anwalt während der ganzen Frist abwesend gewesen sei, oder bloß zur Zeit der Zustellung des Urteils. Im vorliegenden Falle kann um so weniger von einem unverschuldeten Versehen die Rede sein, als das Urteil den Parteivertretern unmittelbar nach seiner Ausfällung mündlich eröffnet worden war, und der Anwalt der Beklagten daher dessen dem-

nächstige Zustellung voraussetzte; er hätte somit alle Veranlassung gehabt, für den Fall, daß die Zustellung während seiner Abwesenheit erfolgen sollte, seinen Angestellten die nötigen Anweisungen zu erteilen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die nachgesuchte Wiederherstellung gegen den Ablauf der Berufungsfrist wird nicht erteilt und es wird auf die Weiterziehung der Beklagten, weil verspätet, nicht eingetreten.

#### 75. Urteil vom 12. September 1894 in Sachen Kunady gegen Schweiz. Informationsbureau.

A. Mit Urteil vom 5. Juni 1894 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit Eingabe vom 14. Juli 1894 die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Aufhebung desselben in seinem ganzen Umfange und Gutheißung der geltend gemachten Forderung, gestützt auf Art. 50 und 55 des Obligationenrechtes.

Eine Rechtschrift zur Begründung dieser Berufungserklärung ist nicht eingereicht worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Laut Weisung des Friedensrichteramtes Zürich an das Bezirksgericht Zürich hat der Kläger Kunady gegenüber dem schweizerischen Informationsbureau in Zürich das Rechtsbegehren gestellt, es sei das beklagte Bureau verpflichtet, an den Kläger 10,000 Fr. Schadenersatz zu bezahlen. In der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht erklärte der Vertreter des Klägers, derselbe habe die Klagsumme auf den Betrag von 3000 Fr. reduziert. Maßgebend für den die Kompetenz des Bundesgerichtes bestimmenden Streitwert bei vermögensrechtlichen Ansprüchen, um welche es sich hier handelt, sind nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die von den Parteien in Klage

und Antwort vor dem erstinstanzlichen kantonalen Gericht angebrachten Rechtsbegehren. Da nach der erwähnten Erklärung des klägerischen Anwaltes in der Hauptverhandlung vor dem erstinstanzlichen kantonalen Gerichte der Streitwert den Betrag von 4000 Fr. nicht erreicht, war der Berufungserklärung eine Rechtschrift zur Begründung dieser letztern beizulegen (Art. 67 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege). Der Berufungskläger ist dieser Vorschrift nicht nachgekommen, etwas weiteres als die Berufungserklärung selbst hat er nicht eingereicht und es muß daher die Berufung als wirkungslos erklärt werden. Denn es ist, wie das Bundesgericht bereits wiederholt entschieden hat, die Beobachtung des in Art. 67 Abs. 4 leg. cit. enthaltenen Vorschrift zur Wahrung der gesetzlichen Form der Berufungserklärung bei einem 4000 Fr. nicht erreichenden Streitwert unerlässliches Erfordernis (Entscheidung der II. Abteilung vom 1. März 1894 in Sachen Roulet gegen Lindenmeyer und der I. Abteilung vom 25. Mai 1894 in Sachen Audemars, Piguet & Cie. gegen Mathey (Revue XII, Nr. 65),

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird, weil nicht in gesetzlicher Form eingelegt, nicht eingetreten.

76. Arrêt du 12 Septembre 1894 dans la cause  
*masse Oswald contre Bähler.*

Jean Oswald, décédé le 31 Mars 1893, était propriétaire aux Bayards (Neuchâtel) d'une maison qu'il vendit quatre jours avant son décès à Jacob Bähler, boucher et cafetier au dit lieu, pour le prix de 5500 francs. Cet immeuble était grevé d'une créance hypothécaire de 4177 fr. 30 c. en faveur du Fonds des Vieillards de la commune du Grand-Bayard.

L'acte de vente, du 27 Mars 1893, notarié A. Guillaume, contient au sujet du paiement du prix ce qui suit :

« Cette vente est faite et convenue pour le prix de 5500

francs, payé comme suit : l'acquéreur a désintéressé le Fonds des Vieillards de la commune du Grand-Bayard, créancier hypothécaire, par la somme de 4177 fr. 30 c., et il a remis le solde de 1322 fr. 70 c. à la meilleure convenance du vendeur, lequel donne quittance absolue du prix de vente. »

La succession d'Oswald fut répudiée par son enfant mineur, et déclarée en faillite.

Par demande des 15 et 17 Mars 1894, les créanciers de la succession en liquidation ont ouvert à Jacob Bähler une action tendant à ce qu'il plaise au tribunal :

1° Déclarer nulle la vente faite par J. Oswald à J. Bähler, le 27 Mars 1893.

2° En conséquence :

a) Attribuer à la succession Oswald la propriété des immeubles art. 1742 et 1744 du cadastre des Bayards ; ordonner la relation du jugement au conservateur du cadastre par le greffe du tribunal.

b) Renvoyer les parties devant le juge de la liquidation Oswald pour le règlement de compte auquel donnera lieu le prononcé du jugement.

3° Mettre à la charge de J. Bähler tous les frais et dépens.

Les demandeurs estimaient que l'acte de vente du 27 Mars 1893 devait être déclaré nul en application des art. 287 et 288 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.

Dans leur demande, les créanciers déclarent entre autres que la masse remboursera à Bähler ses dépenses et éventuellement ses impenses concernant les immeubles, et ajoutent que, d'autre part, il tiendra compte à la masse de leur valeur locative, et qu'il s'inscrira au passif pour le montant de ce dont il justifiera avoir été créancier de Oswald.

Statuant par arrêt du 5 Juillet 1894, le tribunal cantonal de Neuchâtel a déclaré la demande mal fondée.

C'est contre cet arrêt que les créanciers de la succession Oswald ont recouru au Tribunal fédéral, concluant à ce qu'il lui plaise le réformer et leur adjuger purement et simplement les conclusions de leur demande.